

# Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Flauring

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Flauring vom 21.11.2017 über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017, wird verordnet:

## § 1 Einteilung der Gebühren

1. Zur Deckung der erstmaligen Herstellungskosten der Gemeindekanalisationsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Kanalisationsanlage eine Anschlussgebühr und für die laufende Benützung derselben eine Kanalbenutzungsgebühr.
2. Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B.: die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, behält sich die Gemeinde das Recht der Vorschreibung einer Erweiterungsgebühr vor.

## § 2 Entstehung der Gebührenpflicht

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindekanalisationsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
2. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht nach erstmaliger Einleitung in die neuen Anlagenteile.
3. Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Kanalbenutzungsgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung von Abwässern in die Kanalisationsanlage.

## § 3 Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

### A) Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr für Abwässer:

1. Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58, sofern keine Ausnahme im Sinne des Punktes 3. vorliegt. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Punktes 3. vorliegt.
2. Die Anschlussgebühr für Abwässer beträgt € 5,58 inklusive 10 % Ust. pro m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage.
3. Werden Räumlichkeiten, deren Baumasse für die Bemessungsgrundlage einer Anschlussgebühr nicht oder nicht in vollem Ausmaß angerechnet wurde, durch Umbauten in voll gebührenpflichtige Räumlichkeiten umgewandelt, wird eine Anschlussgebühr unter Zugrundelegung der geänderten (vergrößerten) Baumasse nachberechnet. Dasselbe gilt sinngemäß bei Baumassenvergrößerungen durch Zu- und Umbauten. Bei Wiederaufbau von abgebrochenen Gebäuden oder Gebäudeteilen wird die Baumasse des Neu- bzw. Umbaus abgezogen, wenn die Baumasse des abgebrochenen Gebäudes oder Gebäudeteiles Grundlage für Ermittlungen einer Anschlussgebühr nach dieser Verordnung oder nach früheren Rechtsvorschriften war.
4. Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:
  - Ställe, Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Stadel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels,
  - Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden,

- überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen - nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Punktes 1. gegeben ist);
- Bei Hallen, die ausschließlich Lagerzwecken dienen, wird jener Teil der Baumasse, der 500 m<sup>3</sup> übersteigt, von der Anschlussgebühr ausgenommen.

#### **§ 4 Bemessungsgrundlage und Höhe der laufenden Kanalbenützungsgebühr**

1. Die Bemessung der Kanalbenützungsgebühr für häusliche Abwässer erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler.
2. Die Kanalbenützungsgebühr für Abwässer beträgt € 2,18 inklusive 10% Ust. ab der ersten Ablesung im Jahr 2018 je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.
3. Als Mindestverbrauch werden pro Person 40 m<sup>3</sup> pro Jahr festgesetzt. Für Kinder, die am 31.12. eines jeden Jahres das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt der Mindestverbrauch 20 m<sup>3</sup> pro Jahr. Stichtag ist 01.01 eines jeden Jahres.
4. Für Objekte, die nicht durchgehend bewohnt sind, deren Wasserverbrauch weniger als 40 m<sup>3</sup> im Jahr ausmacht, ist ein Mindestverbrauch von 40 m<sup>3</sup> pro Jahr zu entrichten.
5. Wird eine Regenwassernutzung – Grauwasserkreislauf – (zB für die Sanitäranlagen zur Spülung, etc.) verwendet, ist der gesamte Grauwasserkreislauf, welcher häuslich verwendet wird, über einen Kaltwasserzähler zu führen, und entsprechend den Punkten 1 und 2 zu vergüten.
6. Eine laufende Kanalbenützungsgebühr für Niederschlagswässer ist nicht zu entrichten.

#### **§ 5 Freimengen von der Kanalbenützungsgebühr**

1. Für Objekte mit Viehhaltung wird für die Kanalbenützungsgebühr je Großvieheinheit ein Wasserverbrauch von 16 m<sup>3</sup> pro Jahr freigestellt. Die Großvieheinheiten werden nach den Richtlinien der Landeslandwirtschaftskammer errechnet (nach dem jeweiligen Ergebnis der letzten Viehzählung).

#### **§ 6 Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr**

1. Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 A) Punkt 1., 3., 4. und 5. und § 3 B) Punkt 1. dieser Gebührenordnung sinngemäß.
2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird jeweils vom Gemeinderat festgesetzt.

#### **§ 7 Gebührensschuldner**

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

#### **§ 8 Gesetzliches Pfandrecht**

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TABgG, LGBl. Nr. 97/2009, in der Fassung LGBl. Nr. 150/2012 haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Abwasserbeseitigungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsgebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

#### **§ 9 Umsatzsteuer**

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

## § 10 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG in der jeweils geltenden Fassung.

## § 11 Personenbezogene Bezeichnungen

Alle in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

## § 12 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2018 in Kraft.

## § 13 Außer-Kraft-Treten

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten alle bisher beschlossenen Kanalgebührenverordnungen außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Praxmarer Brigitte

### Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 22.11.2017  
Abgenommen am:

Die Bürgermeisterin:  
Brigitte Praxmarer e.h.

